Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 4 (1801)

Artikel: Weitere von der zu Revision des Munizipalitätsgesetzes niedergesezten Commission des gesezgebenden Raths, vorgetragene Gesetzvorschläge

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-543036

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 14.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

eingesehener Petition der Wynauischen Güterbesitzer, bey seinem ersten Beschlusse beharret.

Als Beweggründe seines Beschlusses dann führt er an: Die ausserordentliche Hastigkeit, mit der die Abkäufer zu Werke gegangen sind; ihr Nichtachten auf alle Oppositionen und Protestationen ihrer Gegenpart, so wie auf ihre bey der Gesetzgebung gethane Einfragen und die bey derselben eben dadurch veranlaßte und im Wurf gelegene Revision des Gesetzes vom 4. April; und endlich ihr einseitiges, irregulaires Fürfahren in dem Loskaufsgeschäfte, indem nicht nur die dritte Schatzung in Abwesenheit der Opponenten eröffnet, sondern auch sogar die Loskaufssumme selbst in deren Abwesenheit und in gleicher Sitzung festgesezt ward. Diesen Beweggründen fügt er in seinem Schreiben noch bey, daß er dieses Loskaufsgeschäft, als vor dem 25. Sept. beendiget, als gültig würde anerkannt haben, wenn er nicht aus den Acten selbst Irregulairitäten und eine auffallende und gesetzwidrige Hastigkeit in Betreibung des Geschäftes wahrgenommen hätte; und da es um Anwendung eines in das Administrativfach einschlagenden Gesetzes zu thun war, so habe er sich für befugt geglaubt, über die aufgeworfene Vorfrage absprechen zu können. (Die Fortsetzung folgt.)

Weitere von der zu Revision des Munizipalitätsgesetzes niedergesezten Commißion des gesezgebenden Raths, vorgetragene Gesetzvorschläge.

Gesezvorschlag über die Unterscheidung der verschiedenen Einwohnerclassen eines Gemeindrathbezirks.

Der gesetzg. Rath, nach Anhörung seiner zur Revision des Munizipalitätsgesetzes niedergesezten Commißion;

In Erwägung, daß die genaue Kenntniß der Bewohner jeder Abtheilung des Landes, in Absicht auf Geschlecht, Alter, Stand, und Begangenschaft, eine der Hauptgrundlagen einer guten Polizey ausmacht;

In besonderer Erwägung, daß die Gesetze zwischen den Bewohnern eines Gemeinderathsbezirks in gewissen Beziehungen einen Unterschied festsetzen, und daher Vorschriften nothwendig werden, welche die Unterscheidung dieser Einwohnerclassen möglich machen,

beschließt:

1. Jeder Gemeinderath soll ein allgemeines Verzeichniß oder Register aller in seinem Bezirke wohnenden Personen führen, welches den Namen und Zunamen einer jeden, ihr Geschlecht, Geburtsjahr, Stand, Beruf- und Heimatsort enthalten soll.

2. Dieses Generalregister soll alljährlich, längstens im Laufe des Monats Hornung revidirt, ergänzt und nach dem Formular, das den Gemeinderäthen zugestellt werden wird, ein Auszug aus solchem an die Verwaltungskammer des Cantons übersandt werden.

3. Jeder Gemeinderath wird ferners folgende besondere Verzeichnisse führen:

1) Das Register der stimmfähigen Ortsbürger bestehend:

a) Aus dem Verzeichnisse derjenigen Bürger, welche in dem Gemeindrathsbezirk heymathrechtig sind, und die im Artikel des Gesetzes vom bestimmten Eigenschaften an sich tragen.

b) Aus dem Verzeichnisse derjenigen, welche zwar nicht in dem Gemeinderathsbezirk heymathrechtig, allein in solchen nach Maßgab des Artikels erwähnten Gesetzes mit einem Grundeigenthum angesessen sind, und sonst die in gedachtem §. ausgedrukten Eigenschaften besitzen.

2) Das Register der Einsassen, welche helvetische Bürger sind.

3) Das Register der Einsassen, welche Fremde sind.

4) Zu Erleichterung der Führung dieser Register im Allgemeinen, soll jeweilen ein Doppel der in den Pfarreyen des Gemeinderathsbezirks von den Pfarrern geführten Tauf- Ehe- und Todtenrödeln in dem Secretariat des Gemeinderaths liegen, und sollen diese Rödel alljährlich in den ersten Tagen des neuen Jahrs nach dem in Handen der Pfarrer liegenden Originalien durch den Secretair des Gemeinderaths, oder gegen Erlag einer Gebühr von durch den Pfarrer selbst ergänzt, und die Richtigkeit und Treue dieser Ergänzung sowohl durch den Pfarrer als den Secretair des Gemeinderaths mit ihrer Unterschrift bekräftigt werden.

5) Jeder Gemeinderath ist gehalten, alsogleich nach dieser Ergänzung von denjenigen Tauf- Ehe- und Todtenfällen, welche Personen betreffen, die in einem andern Gemeinderathsbezirk heimathrechtig sind, dem Gemeinderath dieses Bezirks mittels eines bescheinigten Auszugs aus den ergänzten Schlafrödeln Kenntniß zu geben.

5. In Absicht auf die Führung der Register der heymathrechtigen Ortsbürger eines Gemeinderathsbezirks, sollen die Gemeindskammern eines jeden Heymathorts gehalten seyn, dem Gemeinderath ihres Bezirks, ein Verzeichniß aller ihrer Heymathsgenossen beyderley Geschlechts, sie mögen im Gemeinderathsbezirk oder ausser demselben wohnen, mit Angabe ihres Alters, einzure-

chen, und solche alljährlich im Laufe des Monats Jenners zu ergänzen und zu berichtigen; zu welchem End sowohl die ergänzten Schlafrödel der Pfarreyen des Gemeinderathsbezirks als die von andern Gemeinderäthen übersandte Auszüge zur Einsicht und Abschriftserhebung jeder Gemeindskammer offen stehen sollen.

Wenn sich eine Gemeindskammer in Erfüllung der ihr durch diesen Artikel auferlegten Pflicht saumselig erzeigen würde, soll sie in eine Geldbusse verfallen seyn, die jedoch die Summe von 200 Fr. nicht übersteigen darf.

6. Damit das Register derjenigen Ortbürger, welche nicht in dem Gemeinderathsbezirk heymathrechtig sind, geführt werden könne, sind diejenigen, die ein Grundeigenthum von 2000 Fr. im Gemeinderathsbezirk besitzen, und seit zwey Jahren daselbst ansäßig sind, gehalten, die Bescheinigung dieses besitzenden Grundeigenthums und ihrer zweyjährigen Ansäßigkeit, so wie auch ihres helvetischen Bürgerrechts bey dem Gemeinderath zu leisten, unterlassenden Falls sie, so lange diese Bescheinigung nicht geleistet seyn wird, nicht auf das Register der Ortsbürger gesezt, und derselben Rechte nicht genoß seyn sollen.

7. Wer in einem Gemeinderathsbezirk wohnt oder sich niederläßt, in welchem er nicht heymathrechtig ist, ist für seine Person, so wie auch wenn er verheurathet ist, für seine Frau und Kinder gehalten, sein anderwerts besitzendes Heymath mittelst Einlag eines rechtskräftigen Heymathscheins bey dem Gemeinderath zu begläubigen. Gleichergestalt soll auch für Kinder, die ausser ihrer Heymath verkostgeldet werden, ein Heymathsschein eingelegt werden.

8. Diese Heymathsscheine sollen unter der Signatur des Präsidenten und Secretairs der Gemeindskammer desjenigen Orts, wo derjenige, dem er ertheilt wird, heymathsrechtig ist, und unter dem Siegel des Gemeinderaths, wodurch die Unterschriften begläubigt werden, auf gedrukten Formularen, die in Händen der Distriktsstatthalter liegen, ausgefertigt werden.

9. Für die Ausfertigung eines solchen Heymathscheins wird bezahlt:

Für das Formular . . . . . .
Für die Schreibgebühr und Unterschrift des Secretärs der Gemeindskammer . .
Für die Unterschrift des Präsidenten . .
Für das Siegel des Gemeinderaths . .

10. Die Heymathsscheine derjenigen Bürger, welche der durch das Gesetz v. . . errichteten Landeseinsassen-Corporation einverleibt sind, sollen von dem mit der Aufsicht über die incorporirten beladenen Ausschuß des Gemeinderaths des Wohnorts desjenigen, dem er ertheilt werden soll, und unter dem Siegel des Ministers des Innern ausgefertiget werden.

11. Die nach bisherigen Gesetzen und Uebungen ausgefertigten Heymathsscheine sollen binnen zwey Jahren gegen solche, die nach der Vorschrift des gegenwärtigen Gesetzes ausgefertigt sind, ausgewechselt, und nach dieser Frist nicht weiter als gültig angesehen werden.

12. Alle 10 Jahr, von dem Tag ihrer Ausfertigung an zu rechnen, sollen die eingelegten Heymathsscheine erneuert werden.

13. Demjenigen, der bey einem Gemeinderath einen Heymathsschein eingelegt hat, soll ein unter dem Siegel des Gemeinderaths ausgefertigter Empfangschein zugestellt werden; dieser Empfangschein soll jedesmal, wenn es vom Polizeybeamten begehrt wird, vorgewiesen werden. Für denselben und die Eintragung dessen, den es betrift, auf das Einsassenregister ist zu bezahlen . . .

14. Die einem Gemeinderath eingelegten Heymathsscheine sollen in dem Secretariat desselben sorgfältig aufbewahrt und ihren Eigenthümern gegen Rükstellung des Empfangscheins wieder zugestellt werden.

15. Wer in einem Gemeinderathsbezirk sich haushäblich niederläßt, in welchem er nicht heymathrechtig ist, und verabsäumt binnen vier Wochen seinen Heymathschein bey dem Gemeinderath einzulegen, verfällt in eine Busse von 10 Fr., es sey denn Sach, daß er wegen obwaltenden Umständen von dem Gemeinderath eine Verlängerung des Termins erhalten hätte.

Wenn nach Verfluß dieser Zeit und auf vorhergehende Warnung die Einlage des Heymathscheins nicht innert 14 Tagen erfolgte, so soll der Gemeinderath die Saumseligen dem Distriktsstatthalter verleiden, der sie so fort ohne weiters aus dem Distrikt weisen soll.

16. Von der Obliegenheit, einen Heymathschein einzulegen, sind befreyt, die geistlichen und weltlichen Beamten, die kraft ihres tragenden Amts in einem Gemeinderathsbezirk wohnen müssen, während ihrer Amtsdauer. Die Gemeinderäthe sollen aber von den betreffenden Behörden von der Wahl eines nicht heymathrechtigen Bürgers zu einem Amt, das den Wohnsitz desjenigen, der es bekleidet, in dem Gemeinderathsbezirk nothwendig macht, berichtet werden.

17. Unter den Vorschriften der Art. 7. und 8. sind nicht begriffen die Fremden, die sich in einem Gemeinderathsbezirk niederlassen, als wegen welcher es bey dem Gesetz vom 22. Nov. 1800 sein Bewenden haben soll.